

Rechtsanwaltskanzlei
HANSKE & NIELSEN

Königstraße 52 30175 Hannover
Tel.: (0511) 32 22 22 Fax: (0511) 32 22 23 Gerichtsfach 126

Rechtsanwälte Hanske & Nielsen · Königstraße 52 · 30175 Hannover

110/00N08

Herrn
Thomas Henkenjohann
Binnerweg 1

26954 Nordenham

Martin Hanske
Rechtsanwalt
m.hanske@hanske-rechtsanwalt.de

Anke-C. Nielsen
Rechtsanwältin
a.nielsen@hanske-rechtsanwalt.de

www.hanske-rechtsanwalt.de

Unser Zeichen
110/00N08 /an

Vorgang Ihr Zeichen 12.11.2002
**Stellungnahmen des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zu
Beschlüssen des BVerwG auf Nichtzulassungsbeschwerden zur Revision bzgl. des
Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zur Polizeiverordnung
über das Halten gefährlicher Hunde Baden-Württemberg (PolVOgH)
Kommentar**

Das Innenministerium sieht in den vorbenannten Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) eine "... Bestätigung für die Qualität der baden-württembergischen Verordnung".

Eine solche ist den Beschlüssen des BVerwG jedoch ebensowenig zu entnehmen wie eine Nichtbeanstandung oder gar die Feststellung der Unbedenklichkeit von Rasselisten.

Das BVerwG ist eine Revisionsinstanz und somit Rechtsinstanz. Es hat seine Entscheidungen lediglich an rechtlichen Gesichtspunkten zu orientieren, es darf, anders als die erstinstanzlichen Gerichte, keine tatsächlichen Erwägungen in seine Entscheidung einfließen lassen.

Die Oberverwaltungsgerichte können die Revision gegen eines ihrer Urteile zulassen. Sofern das Oberverwaltungsgericht eines Landes bzw. der Verwaltungsgerichtshof die Revision gegen eines seiner Urteile nicht zugelassen hat, bleibt den betroffenen Verfahrensbeteiligten lediglich die Möglichkeit, eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG einzulegen. In diesem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren prüft das BVerwG, ob es die Revision in einer Angelegenheit zulassen darf.

Das BVerwG kann einer solchen Beschwerde jedoch nur bei Erfüllung engster gesetzlich vorgeschriebener Kriterien stattgeben. So darf das BVerwG der Beschwerde nur dann stattgeben, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angegriffene Urteil von einer höchstrichterlichen Entscheidung (BVerwG, gms. Senat des BVerfG oder gms. Senat der obersten Gerichtshöfe) abweicht oder ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die Entscheidung beruht (vgl. § 132 VwGO). Diese Beschwerde muss somit auf einen der vorgenannten Gründe gestützt und entsprechend begründet werden.

Im vorbenannten Fall wurden die Nichtzulassungsbeschwerden darauf gestützt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Hierzu bedurfte es der Herausarbeitung einer noch ungeklärten Rechtsfrage. Diese noch ungeklärte Rechtsfrage wurde von den Antragstellern offenbar größtenteils darin gesehen, dass der Anknüpfungspunkt zur Gefahrenabwehr in Hundeverordnungen an Rasselisten bisher nicht höchstrichterlich geklärt sei.

Hierzu stellte das BVerwG fest, dass dies zwar eine grundsätzlich fallübergreifend interessierende Frage sei, jedoch keine in einem Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage, so dass kein Revisionsgrund vorläge.

Das BVerwG entschied somit nicht etwa in der Sache selbst. Es gab keinerlei Statement zu Sinn oder Unsinn von Rasselisten, ebensowenig zur Qualität der in Rede stehenden Verordnung ab. Die Beschlüsse des BVerwG stehen somit nicht nur keinesfalls im Widerspruch zu unserem Urteil vom 03.07.2002 zum Revisionsverfahren gegen die Nds. GefTVO vor dem BVerwG, sie beschäftigen sich nicht einmal mit der Legitimation von Rasselisten oder der Qualität irgendwelcher Hundeverordnungen. Die hierzu ergangenen Stellungnahmen des Innenministeriums sind demnach irreführend und im Ergebnis falsch.



- Nielsen -
Rechtsanwältin